

## Checkliste Coronavirus-Testverordnung (TestV) und/oder Coronavirus-Impfverordnung (ImpfV) Nichtmitglieder – Erfolgreich zur Abrechnung

- ✓ **Prüfen Sie, dass Sie berechtigt sind Leistungen im Rahmen TestV zu erbringen** und über die Kassenzärztliche Vereinigung Hessen (KVH) abzurechnen.  
  
Liegt Ihnen beispielsweise eine Beauftragung des zuständigen Gesundheitsamts vor und diese wurde bisher noch nicht an die KVH übermittelt, reichen Sie diese bitte ein. Mit Ablauf des 20. Juli 2021 verlieren alle Allgemeinverfügungen ihre Gültigkeit.
- ✓ Gehen Sie auf der **Homepage der KV Hessen** (<https://www.kvhessen.de/coronavirus/testv-nicht-mitglieder/>) auf den Button „**hier Registrieren**“ und erfassen dort alle notwendigen und für Sie zutreffenden Angaben.  
  
Hinweis: Für jeden neuen Account benötigen Sie eine neue E-Mailadresse. Der Account weist Sie als abrechnungsberechtigtes Unternehmen aus. Jedem Account können Sie beliebig viele Standorte (auch bei verschiedenen Rechtsgrundlagen der einzelnen Standorte) zuordnen.
- ✓ Drucken und unterschreiben Sie die ausgefüllten Registrierungsunterlagen. Dies gilt sowohl für neue Registrierungen (neuer Account) als auch bei der Anlage eines neuen Standortes.
- ✓ **Schicken Sie** der KVH die **ausgedruckten und unterschriebenen Registrierungsunterlagen** gemeinsam mit **eventuell weiteren notwendigen Dokumenten** (Nachweis zur Privatarztpraxis, Einzelbeauftragung usw.) als Kopie mit.
- ✓ Die Abrechnung erfolgt im Account getrennt nach Standorten. **Wichtig für die Registrierung/Abrechnung von Standorten im Rahmen der TestV:** für Vertragsarztpraxen, Apotheken, Privatarztpraxen, Zahnarztpraxen gilt, dass im Rahmen der Registrierung/Abrechnung nur der Praxisstandort (Haupt- und Nebenbetriebsstätte) durch die TestV abgedeckt ist. Eine Leistungserbringung an einem anderen Standort geht mit einer Beauftragung für diesen einher.
- ✓ Sie erhalten von der KVH eine Bestätigung zur erfolgreichen Registrierung an die gemeldete E-Mail-Adresse nach Erhalt der vollständigen Unterlagen, dadurch sind Sie zur Abrechnung freigeschaltet.
- ✓ Über den Button auf der Homepage (<https://www.kvhessen.de/coronavirus/testv-nicht-mitglieder/>) zur Abrechnung abgeben erfassen Sie die Anzahl der abzurechnenden Sachkosten bzw. Leistungen (je nach Angaben bei der Registrierung) monatlich.
- ✓ Die Verantwortung für die korrekte Abrechnung der Daten auf Basis der TestV/ ImpfV tragen Sie als Leistungserbringer.
- ✓ Die in der TestV geforderten Angaben zur Anzahl der durchgeführten Bürgertestungen und die Zahl der positiven Testergebnisse sowie die monatliche Testkapazität melden Sie im Zuge Ihrer monatlichen Mitteilung dem Öffentlichen Gesundheitsdienst. Diese geben Sie ebenfalls im Rahmen der Abrechnung der KVH im entsprechenden Feld an.
- ✓ Sie tragen die Daten zur Abrechnung für einen Monat standortbezogen bis zum 5. des Folgemonats ein. Nur so können wir gewährleisten, dass Ihre abgerechneten Daten für den Abrechnungszeitraum zeitnah an das BAS übermittelt werden können.